

# Lebendige Zentren und Quartiere

## Programmleitfaden



Städtebauförderung

**B**



Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

Kontakt:

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**  
**Referat Städtebauförderung/Stadterneuerung**

Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin

Karen Klette (IV C 15)  
Telefon: 030 901394917  
e-mail: karen.klette@senstadt.berlin.de

Martina Mineif (IV C 17)  
Telefon: 030 901394921  
e-mail: martina.mineif@senstadt.berlin.de

Birgit Doering (IV C 19)  
Telefon: 030 901394924  
e-mail: birgit.doering@senstadt.berlin.de

Antje Ewert (IV C 1-3)  
Telefon: 030 901394923  
e-mail: antje.ewert@senstadt.berlin.de

Sascha Teubner (IV C 12)  
Telefon: 030 901394920  
e-mail: Sascha.teubner@senstadt.berlin.de

**Programmbeauftragte**

**complan Kommunalberatung GmbH**

Voltaireweg 4  
14469 Potsdam

Ina Zerche  
Telefon: 0331 201510  
e-mail: ina.zerche@complangmbh.de

Kathrin Schumacher & Armin Busch  
Telefon: 030 921069560  
e-mail: kathrin.schumacher@complangmbh.de  
e-mail: armin.busch@complangmbh.de

Titelfoto: Erik-Jan Ouwerkerk, Dörpfeldstraße, 2023

---

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Einführung in das Programm .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Grundlagen.....</b>	<b>7</b>
2.1 Fördergrundlage .....	7
2.2 Programmziele .....	7
2.3 Programmfinanzierung.....	8
<b>3. Zuständigkeiten und Beteiligte .....</b>	<b>9</b>
3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen .....	9
3.2 Bezirksämter.....	9
3.3 Weitere Akteurinnen und Akteure .....	10
<b>4. Fördergebiete und Förderzeitraum.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Aktivierungsstrategien .....</b>	<b>13</b>
5.1 Gebietsfonds.....	13
5.2 Kooperationen.....	14
<b>6. Förderverfahren .....</b>	<b>15</b>
6.1 Förderfähige Maßnahmen.....	15
6.2 Ablauf des Förderverfahrens .....	18
6.3 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen und Programmplanung .....	19
6.4 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen.....	19
6.4.1 Förderantrag .....	19
6.4.2 Antragsprüfung .....	21
6.4.3 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage .....	21
6.4.4 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahmen.....	21
6.4.5 Schlussrechnung von Maßnahmen .....	24
6.5 Datenverarbeitung.....	24
6.6 Sonstige Förderbestimmungen .....	25
<b>7. Monitoring und Evaluation .....</b>	<b>26</b>
<b>8. Öffentlichkeitsarbeit.....</b>	<b>27</b>

## Anlagen zum Programmleitfaden

### Grundlagen

- 1 Aufgaben der Gebietsbeauftragten
- 2 Geschäftsstraßenmanagement
  - a) Aufgaben des Geschäftsstraßenmanagements
  - b) Anforderungen an das Geschäftsstraßenkonzept
- 3 Anforderungen an das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept

### Förderverfahren

- 4 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen
- 5 Förderantragsverfahren
  - a) Förderantrag
  - b) Dokumentation Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO
- 6 Durchführung von Baumaßnahmen
  - a) Baubeginnanzeige
  - b) Baufertigstellungsanzeige
- 7 Verwendungsnachweis
  - a) Verwendungsnachweis Sachbericht
  - b) Zahlenmäßiger Nachweis

### Dokumentation und Berichtswesen

- 8 Tabellarischer Sachstandsbericht
- 9 Gesamtmaßnahmebericht
  - a) Berichtsvorlage
  - b) Kartenvorlage Durchführungsstand
- 10 Dokumentation Gebietsfonds
- 11 Erfassungsblätter Monitoring
- 12 Schlussbericht der Gesamtmaßnahme

### Prozessschemata des Förderverfahrens

- 13 BPMN-Diagramme zum Ablauf des Förderverfahrens inkl. Erläuterung

**Hinweis:** Die in diesem Leitfaden benannten und in den Formblättern anzugebenden Kosten sind, soweit nicht anders angegeben, als Bruttokosten zu verstehen.

**Abkürzungen**

ABau	Anweisung Bau/ Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins
ANBest-P	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AGBauGB	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches
AV	Ausführungsvorschriften
BauGB	Baugesetzbuch
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BPMN	Business Process Modell and Notation; grafische Methode zur Darstellung von Geschäftsprozessen
BPU	Bauplanungsunterlagen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ISEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
KoFi	Kosten- und Finanzierungsübersicht
LHO	Landeshaushaltsordnung
LZQ	Lebendige Zentren und Quartiere
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
StEP	Stadtentwicklungsplan
UK	Unterkonto
VN	Verwendungsnachweis
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder

## 1. Einführung in das Programm

Berlin ist Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstadt, ist Wohn- und Identifikationsort, verfügt jedoch ebenso über vielfältige, meist historisch gewachsene Stadtstrukturen und Stadträume. Das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere (LZQ) vereint seit 2020 die Zielsetzungen der bisherigen Programme Aktive Zentren und Städtebaulicher Denkmalschutz und gehört damit, neben den beiden anderen Programmen Nachhaltige Erneuerung und Sozialer Zusammenhalt, zu den drei Programmsäulen der Städtebauförderung.

In den Zentren und Quartieren sollen die Vielfalt der Funktionen gestärkt, historische und erhaltenswerte Bausubstanz entwickelt und der öffentliche Raum zu einem lebendigen und attraktiven sowie kulturellen Ort für das Miteinander entwickelt werden. Dabei soll die vorhandene polyzentrale Struktur erhalten bleiben und im Zuge integrierter Gebietsentwicklungsprozesse zukunftsfähig ausgebaut werden. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie für mehr Klimaschutz erhalten ein besonderes Gewicht.

Mit diesem Programmleitfaden regelt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) – Abt. IV – das Förderverfahren im Programm LZQ, um eine einheitliche Umsetzung des Programms in den Fördergebieten zu gewährleisten.

Das Förderverfahren wurde in den Jahren 2019/2020 im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung nach § 10 des E-Government-Gesetzes Berlin überarbeitet. Ziel war die Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe im Förderverfahren. Die vorliegende überarbeitete Version des Programmleitfadens beinhaltet die Ergebnisse.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Fördergrundlage

Grundlage der Förderung im Programm LZQ sind die Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV-Stadterneuerung 2024, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Dezember 2023).

Die Neufestlegung der - räumlich abgegrenzten - Fördergebiete kann als Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB), als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und als Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB erfolgen (Art. 6 Abs. 2 VV Städtebauförderung 2023/24).

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen erfolgt in Berlin als Bund-Land-Finanzierung. Ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

### 2.2 Programmziele

Das Programm hat die Stabilisierung der Fördergebiete und deren Entwicklung zu lebenswerten Zentren und Quartieren und gleichzeitig zukunftsfähigen Wohn- und Lebensorten zum Ziel. Strategische Grundlagen zur Programmausgestaltung sind gesamtstadtorientierte und sektorale Stadtentwicklungspläne (STEP) u.a. BerlinStrategie - Stadtentwicklungskonzept Berlin 2030, StEP Wohnen 2030, StEP Klima 2.0, StEP Mobilität und Verkehr, StEP Zentren 2030 sowie StEP Wirtschaft 2030. Diese benennen Leitlinien und Steuerungsgrundsätze für die Entwicklung Berlins und zeigen den jeweiligen Handlungsbedarf auf.

Besonderes Gewicht haben Maßnahmen, die auf die Herausforderungen des Klimawandels eingehen. Die Realisierung entsprechender Schutz- und Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Qualifizierung von Grünräumen sind eine Fördervoraussetzung im Rahmen der Gesamtmaßnahmen. Daneben sind private Akteurinnen und Akteure zu aktivieren und zu unterstützen, unter anderem im Rahmen von Kooperations- und Gebietsfondsprojekten sowie im Aufbau von Netzwerken und tragfähigen Strukturen.

Das Programm fördert Maßnahmen innerhalb der folgenden Schwerpunktbereiche:

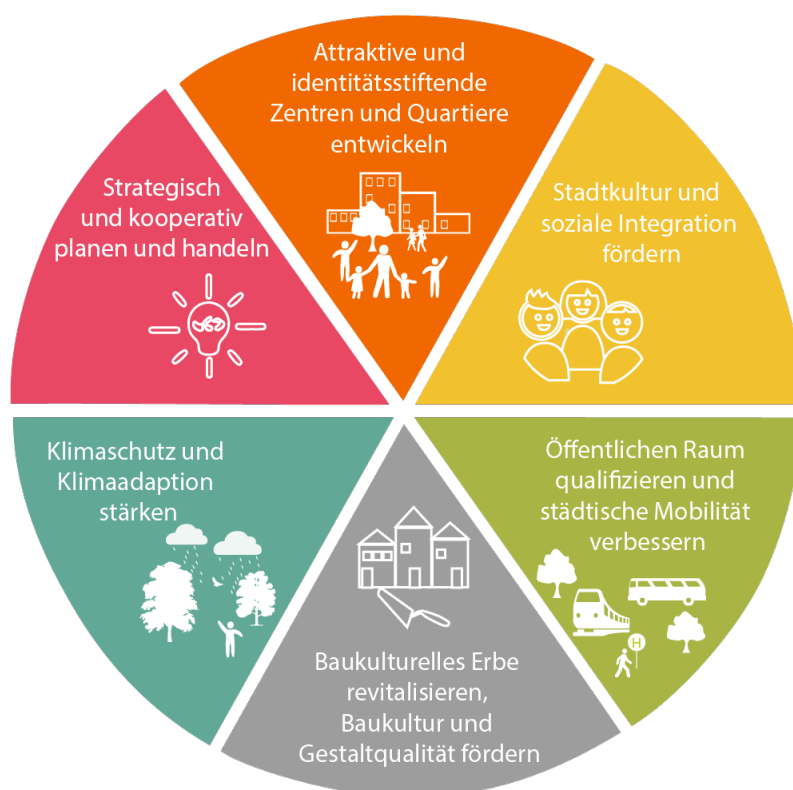


Abbildung 1: Förderziele im Programm LZQ,  
Grafik: complan  
Kommunalberatung GmbH

Die ausgewählten Fördergebiete sollen als attraktive, resiliente und identitätsstiftende Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur gestärkt und weiterentwickelt werden. Maßnahmen wie die Modernisierung bzw. Sanierung von Leuchtturmprojekten im Gebiet, die Erneuerung und der Ausbau der Kultur- und Bildungsinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Aufwertung und Neugestaltung des öffentlichen Raumes werden finanziert. Die Lebensqualität in den Zentren und Quartieren soll durch zukunftsfähige Mobilitätsangebote sowie ein hohes Maß an sozialer und ethnischer Integration gestärkt werden. Die Fördermittel werden zudem für Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes sowie zur Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz eingesetzt.

Bei der Entwicklung der Fördergebiete werden die Querschnittsziele der integrierten Stadtentwicklung berücksichtigt.

### 2.3 Programmfinanzierung

Die Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Programm LZQ erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)“. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen.



## 3. Zuständigkeiten und Beteiligte

### 3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die SenStadt – Abt. IV – wählt die Fördergebiete aus und meldet dem Bund die Gebiete zur Aufnahme in das Bundesprogramm. Sie erstellt die jährliche Programmplanung auf der Grundlage der Prioritätenlisten der Einzelmaßnahmen der Bezirksämter und verwaltet die Fördermittel.

Die SenStadt führt jährlich Fördergespräche durch. Diese werden gemeinsam mit der Programmbeauftragten vorbereitet und dienen dem gebietsbezogenen Informationsaustausch zum Stand der integrierten Entwicklungsprozesse sowie der Ableitung von Handlungserfordernissen. Die Gebietsbetreuenden der SenStadt unterstützen in den bezirklichen Steuerungsrunden und durch Kommunikation die inhaltliche Umsetzung in den Fördergebieten.

Neben der programmbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissenstransfer und der Unterstützung des Erfahrungsaustausches ist die SenStadt für das regelmäßige Monitoring sowie die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber dem Bund verantwortlich. Die SenStadt beauftragt externe Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Programmumsetzung. Die Programmbeauftragte unterstützt die SenStadt u.a. im Rahmen der strategischen Koordination und Steuerung des Programms, der Vorbereitung der Programmplanung sowie der Prüfung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen. Weitere Aufgaben liegen im Bereich des regelmäßigen Monitorings, des programmbezogenen Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes betreffen, übernimmt eine Kontaktarchitektin oder ein Kontaktarchitekt in Abstimmung mit der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde Leistungen zur Sicherung der Baukultur.

### 3.2 Bezirksämter

Die Bezirksämter steuern den integrierten Gebietsentwicklungsprozess sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Beteiligten vor Ort. Sie erstellen die Prioritätenlisten und beantragen damit die Aufnahme von Einzelmaßnahmen in die Programmplanung, steuern die Umsetzung der Fördermaßnahmen, erstellen die Verwendungsnachweise, wirken am regelmäßigen Monitoring mit und führen die gebietsbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie übernehmen die rechtlichen und finanziellen Aufgaben, die sich aus § 142 und § 172 Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB ergeben.

Die Bezirksämter reichen zum **15.01.** den Jahresabschluss zum 31.12. des vorangegangenen Jahres in Form des tabellarischen Sachstandsberichts (Anlage 8) ein und fertigen jeweils zum **31.03.** den Gesamtmaßnahmebericht zur Gebietsentwicklung (Anlage 9) an. Der Bericht stellt den Umsetzungsstand des ISEKs im Fördergebiet dar. Er beinhaltet Aussagen zum jeweiligen Stand aller durch das Programm LZQ geförderten Maßnahmen und anderer Finanzierungen (z.B. anderer Förderprogramme sowie privater Schlüsselmaßnahmen, die für die Gebietsentwicklung von Bedeutung sind) (Anlage 9a). Anlagen zum Bericht sind u.a. eine Kartendarstellung zum aktuellen Durchführungsstand der Maßnahmen (Anlage 9b) sowie gemäß der Anlage 2 der AV-Stadterneuerung 2024 eine

fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) mit Stand 31.12. des vorangegangenen Jahres. Bis Ende des Jahres übermittelt die SenStadt die geprüfte Übersicht an die Bezirksämter. Diese von der SenStadt festgestellte Fassung ist von den Bezirksämtern der Fortschreibung zugrunde zu legen.

Die Bezirksämter reichen zum **30.06.** mittels des tabellarischen Sachstandsberichts eine Prognose zum Kassenmittelabfluss des laufenden Jahres ein. Zum **30.09.** ist erneut eine Prognose zum Kassenmittelabfluss des laufenden Jahres einzureichen, inkl. Informationen zum Durchführungsstand sowie Begründungen zu möglichen Veränderungen im laufenden Kassenjahr (jeweils Anlage 8).

Die Bezirksämter führen regelmäßige Steuerungsrounds zur Gesamtmaßnahme durch. Die Steuerungsrunde setzt sich u.a. aus Vertreterinnen und Vertretern der SenStadt (Gebietsbetreuende aus Abt. IV), der zuständigen Fach- und Servicebereiche der Bezirksämter und der Gebietsbeauftragten zusammen.

### **3.3 Weitere Akteurinnen und Akteure**

Die Bezirksämter können externe Dienstleistungsunternehmen (Gebietsbeauftragte) mit der Steuerung des Entwicklungsprozesses im jeweiligen Fördergebiet beauftragen. Für die Tätigkeit der Gebietsbeauftragten werden Leistungsumfang, Laufzeit sowie gebietsbezogene Ziele in Abstimmung mit der SenStadt definiert. Abstimmungsbedarf besteht auch bei Vertragsverlängerungen mit den Gebietsbeauftragten und bei den vertraglichen Grundlagen zur Honorarhöhe und zur Kalkulation des Stundenkontingents. Bei Vergabeverfahren sind die Gebietsbetreuenden bei der SenStadt in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die beauftragten Dienstleistungsunternehmen erarbeiten ein Konzept zur Vorgehensweise und einen Zeitplan, der durch jährliche Arbeitspläne konkretisiert wird. Die grundsätzlichen Aufgaben der Gebietsbeauftragten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Jahresarbeitsplan der Gebietsbeauftragten ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen. Die Finanzierung der Leistungen externer Gebietsbeauftragter soll 10 % des Programmvolumens im jeweiligen Fördergebiet nicht überschreiten.

Für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres eine Kostenkalkulation einzureichen.

Die Bezirksämter können darüber hinaus ein externes Dienstleistungsunternehmen mit der Durchführung des Geschäftsstraßenmanagements mit einem jährlichen Stundenkontingent von ca. 1.500 Stunden beauftragen. Es ist ein degressiver Fördermitteleinsatz unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe vorzusehen. Auf der Grundlage des ISEKs werden die Ziele, Erfolgsfaktoren sowie Umfang und Laufzeit des Geschäftsstraßenmanagements definiert und in jährlichen Arbeitsplänen konkretisiert. Aufgaben des Geschäftsstraßenmanagements sind der Anlage 2a zu entnehmen. Der Jahresarbeitsplan des Geschäftsstraßenmanagements ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres

vorzulegen. Die Jahresarbeitspläne der Beauftragten bedürfen der Zustimmung der Gebietsbetreuenden bei der SenStadt. Sofern sich im Jahresverlauf Abweichungen ergeben, sind diese unverzüglich zu informieren. Werden wesentliche Anpassungen erforderlich, bedürfen diese ebenfalls der Zustimmung.

Zur Aktivierung, Vernetzung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Initiativen, Unternehmen und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren sollen in den Fördergebieten Gebietsgremien (z.B. Beirat, Lenkungsgruppe, Stadtteilvertretung, Standortgemeinschaft etc.), die sich einen formellen Rahmen geben, etabliert werden. Die Gebietsgremien sind in regelmäßigen Abständen zu legitimieren, weitere Akteurinnen und Akteure sind einzuwerben.

Arbeitsschwerpunkte der Gebietsgremien können u.a. sein:

- Multiplikatorfunktion
- Mitwirkung an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des ISEKs
- Vorbereitung und Umsetzung geeigneter kleinteiliger Projekte und Initiativen
- Mitwirkung an der Durchführung des Gebietsfonds
- Zustimmung zu Kooperationsprojekten

Die Gebietsgremien werden durch die Bezirksämter und deren beauftragte Dienstleistungsunternehmen aktiv unterstützt.

## 4. Fördergebiete und Förderzeitraum

Die in übergeordneten Planungen definierten Handlungsbedarfe und Ziele bilden die Grundlage für die Auswahl der Fördergebiete, welche im Rahmen strukturierter Auswahlverfahren erfolgt.

Für die Fördergebiete sind ISEKs (Anlage 3) zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Das vom Bezirksamt zu beschließende ISEK ist das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument und berücksichtigt alle funktionalen und städtebaulichen Handlungsbedarfe sowie die Wechselwirkungen des Fördergebietes mit den angrenzenden Quartieren.

Über den Förderzeitraum entscheidet die SenStadt in Abstimmung mit den Bezirksämtern nach sachlichen Erwägungen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Gemäß der VV Städtebauförderung ist die Förderdauer der Gesamtmaßnahmen auf 15 Jahre begrenzt.

Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, Maßnahmenggebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB erfolgen.

Mit der Aufnahme des Gebietes in das Förderprogramm verpflichten sich die Bezirksämter zur aktiven Steuerung und Durchführung der Gesamtmaßnahme.

## 5. Aktivierungsstrategien

### 5.1 Gebietsfonds

In den Lebendigen Zentren und Quartieren können gemeinsame Maßnahmen lokaler Akteurinnen und Akteure durch Zuschüsse unterstützt werden. Der Gebietsfonds als Instrument zur kleinteiligen privat-öffentlichen Kooperation unterstützt und stärkt die Eigeninitiative und private Standortverantwortung.

Mit privaten Mitteln und Finanzmitteln der Städtebauförderung werden Maßnahmen finanziert, die zur Profilierung und Qualifizierung von Fördergebieten beitragen. Die regelmäßig aufgelegten Gebietsfonds ermöglichen vor allem kleinere Investitionen und gemeinsame Aktionen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen den Zielen des ISEKs entsprechen. Die Fondsmittel können sowohl für Investitionen als auch für investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen verwendet werden. Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- zielgruppenorientierte Aktivierungs- und Marketingaktionen, z.B. Straßenfeste, Beteiligungsverfahren, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, welche die Programmmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergänzen
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes, z.B. Pflanzaktionen, Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Kunstobjekte, sonstige Maßnahmen zur Stadtbildpflege sowie zur Erhöhung von Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum
- kleinere Baumaßnahmen und Investitionen an und in Gebäuden, z.B. Fassadengestaltung, Beleuchtung, Werbeanlagen, Schaffung barrierefreier Zugänge, Kunstobjekte, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung

Die Maßnahmen des Gebietsfonds werden in Verantwortung lokaler Akteurinnen und Akteure vorbereitet und durchgeführt. Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümerinnen und Eigentümer, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Institutionen, Vereine, Kulturschaffende oder sonstige lokale Akteurinnen und Akteure und Privatpersonen erhalten hierfür einen höchstens 50%igen Zuschuss aus dem Gebietsfonds. Die weiteren 50% der Kosten sind als monetäre Leistung durch die Antragstellenden zu erbringen. Je beantragter Maßnahme soll der Fördermittelanteil 10.000 Euro nicht überschreiten.

Ein Gebietsgremium entscheidet über die Vergabe der Mittel auf Basis zuvor festgelegter Kriterien zur Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen. Das Gremium sollte sich aus Eigentümerinnen und Eigentümern, Unternehmerinnen und Unternehmern, Initiativen, Anwohnenden und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen.

Die Mittel für den Gebietsfonds werden durch die SenStadt gemeinsam mit den Bezirksamtämtern festgelegt. In der Regel erfolgt je Fördergebiet im 4. Quartal des Vorjahres ein öffentlichkeitswirksamer Aufruf.

Einzelanträge und Gemeinschaftsanträge mehrerer Akteurinnen und Akteure sind möglich. Die Verwaltung der Gebietsfonds können die Bezirksämter an das Geschäftsstraßenmanagement oder andere übertragen.

Die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Förderzielen ist durch die Bezirksämter zu sichern. Die Bezirksämter organisieren die Mittelvergabe und -abrechnung. Der Zuschuss zu Maßnahmen des Gebietsfonds erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, begründete Ausnahmen sind zulässig.

Der Gebietsfonds ist jährlich gegenüber der SenStadt als Teil des Gesamtmaßnahmeberichts zu dokumentieren (Anlage 10).

## 5.2 Kooperationen

Aus Mitteln des Programms können öffentlich-private Maßnahmen teilfinanziert werden, die im öffentlichen Interesse stehen und die aus dem ISEK abgeleitet sind. Kooperationen unterstützen die Ziele der Gebietsentwicklung maßgeblich und sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die förderfähigen Kosten werden durch einen 50%igen Zuschuss gefördert. Im Rahmen solcher Kooperationen werden Investitionen zur Neugestaltung und zur Belebung des öffentlichen Raumes ebenso finanziert wie Maßnahmen zur Aufwertung von sozio-kulturellen Einrichtungen oder zur energetischen Aufwertung von bestehenden Gebäuden.

Es können Maßnahmen unterstützt werden:

- die aus dem ISEK abgeleitet sind und einen zentralen Beitrag zur Gebietsentwicklung leisten
- die einen besonders beispielhaften Charakter entfalten
- bei denen eine Unrentierlichkeit ohne die Förderung nachweisbar ist
- die eine Zustimmung des Gebietsgremiums haben
- deren Umsetzung während der Programmlaufzeit gesichert ist
- deren Zweckbindung gesichert ist

Antragstellende können natürliche oder juristische Personen sein. Der Antrag auf Förderung wird bei den Bezirksämtern eingereicht, diese prüfen und bewerten den Antrag. Die Umsetzung erfolgt in Verantwortung der Antragstellenden und ist durch das Bezirksamt zu begleiten. Die Bezirksämter schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder erteilen einen Zuwendungsbescheid, in welchem die Ziele und die Finanzierung festgelegt sind. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Bezirksämter darzustellen.

## 6. Förderverfahren

### 6.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen, aus dem ISEK für dieses Gebiet abgeleitet sind und den folgenden Förderschwerpunkten zugeordnet werden können:

#### Attraktive und identitätsstiftende Zentren und Quartiere entwickeln

- Sicherung, Entwicklung und Ergänzung von Einzelhandelsstrukturen und Ankerstandorten sowie Maßnahmen zur Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel
- Stärkung lokaler Angebote und Unternehmen
- Standortprofilierung und Förderung imagebildender Angebote, Aktivitäten und Veranstaltungen z.B. Wochenmärkte, Themenmärkte
- Bauliche Erneuerung/energetische Sanierung und Qualifizierung von Standorten der sozialen und Bildungsinfrastruktur sowie von Freizeiteinrichtungen
- soziale Infrastrukturmaßnahmen mit Mehrfachnutzung

#### Baukulturelles Erbe revitalisieren, Baukultur und Gestaltqualität fördern

- Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung, Modernisierung und Sanierung von historischen Gebäuden, besonders erhaltenswerter Bausubstanz, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie Maßnahmen zum Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles
- Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude und wertvollen historischen Baustrukturen in zentralen Lagen
- Maßnahmen zur Stärkung von Quartieren mit historischer und stadtentwicklungspolitischer Bedeutung sowie baulichem und städtebaulichem Handlungsbedarf in den Stadterweiterungsgebieten des 19./ 20. Jahrhunderts und in Ortskernen
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität, Unterstützung einer kontinuierlichen Qualität bei baulichen Lösungen und Planungen

## Öffentlichen Raum qualifizieren und städtische Mobilität verbessern

- Maßnahmen zum Erhalt, zur Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vernetzung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume und Spielplätze)
- Erhaltung und Umgestaltung von Straßenräumen- und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses
- Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Mobilität und der Neuordnung von Verkehrsräumen inklusive Optimierung des Fuß- und Radverkehrs und alternativer Mobilitätsformen
- Förderung von Angeboten zur umweltfreundlichen Mobilitätsverknüpfung, u.a. Integration von Sharing-Plätzen, Sicherung der ÖPNV-Bevorrechtigung
- Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und zur Herstellung einer Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Verringerung der Lärmbelastung an stark frequentierten Straßen

## Stadtkultur und soziale Integration fördern

- Erneuerung, Entwicklung und Vernetzung von Freizeit-, Kunst- und Kulturstandorten
- Durchführung von Maßnahmen zur Imagestärkung sowie zur Information und Partizipation von Bewohnerinnen und Bewohnern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Gewerbetreibenden, Händlerinnen und Händlern und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren, Entwicklung zielgruppenorientierter und -übergreifender Angebote
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen
- Beteiligung von Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften
- Aufbau selbsttragender Kooperations- und Standortmanagementstrukturen und Unterstützung öffentlich-privater Maßnahmen
- Unterstützung von Angeboten zur Kommunikation, zur Prävention und zum Konfliktmanagement sowie von nachbarschaftlichen Netzwerken



### Klimaschutz und Klimaadaptation stärken

- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel (u.a. klimafreundliche Mobilität, energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Regenwassermanagement)
- Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität)

### Strategisch und kooperativ planen und handeln

- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung der ISEKs
- Koordinations- und Steuerungsleistungen zur Unterstützung der Gebietsentwicklung (Gebietsbeauftragte, Geschäftsstraßenmanagement, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern)
- Identifizierung der Anforderungen und sozialen Ziele für die Entwicklung des Wohnens (Sicherung des Bestandes, Wohnungsneubau)
- Entwicklung von Potenzialstandorten (Flächen- und Gebäudemindernutzung)
- Unterstützung einer kontinuierlich hohen Qualität bei baulichen Lösungen und Planungen
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen)

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben gemäß Kostengruppen der AV-Stadterneuerung 2024.

## 6.2 Ablauf des Förderverfahrens

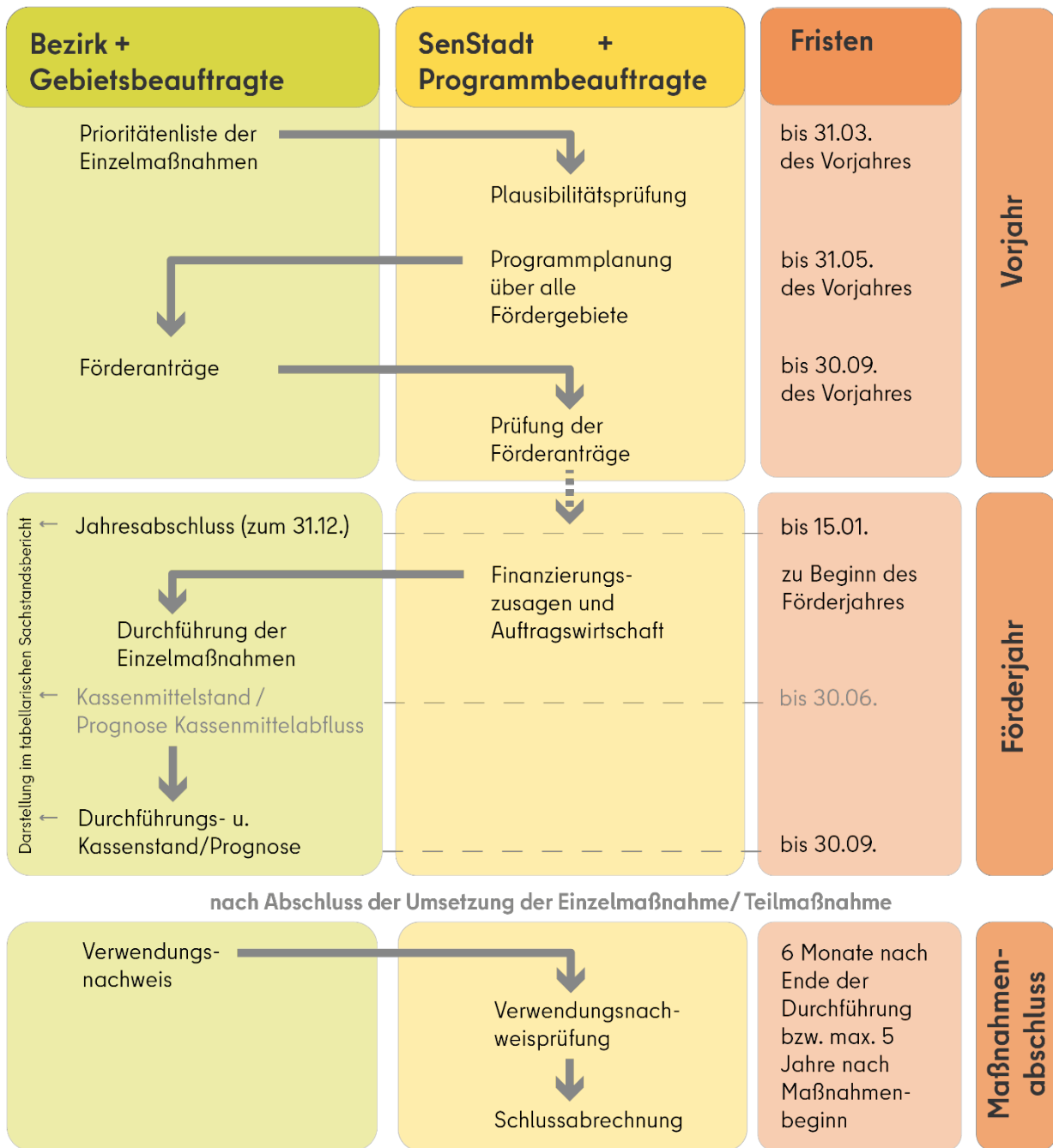


Abbildung 2: Ablauf des Förderverfahrens im Programm LZQ,  
 Grafik: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und complan Kommunalberatung

Die Abbildung gibt einen Überblick über das Förderverfahren im Programm LZQ. Von der Erstellung der Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen bis zum Abschluss der Einzelmaßnahme werden die wichtigsten Abläufe zwischen den Beteiligten (Bezirksamt/Gebietsbeauftragter, SenStadt/Programmbeauftragte) aufgezeigt.

Die Einzelheiten im Verwaltungsablauf sind in zwei weiteren BPMN-Diagrammen und begleitenden Erläuterungen dargestellt (Anlage 13).

### 6.3 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen und Programmplanung

Die Bezirksämter legen bis zum **31.03.** jeden Jahres die **Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen** (Anlage 4) vor, die eine im Bezirksamt und mit den Gebietsbetreuenden der SenStadt abgestimmte Priorisierung der Maßnahmen enthält. Die Priorisierung soll dabei über alle Maßnahmen hinweg, sowohl über investive als auch investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen erfolgen. Die angefragten Fördermittel sollen in ihrer Summe den Wert von 5 Mio. € (Richtwert) je Fördergebiet nicht übersteigen. Die Gebietsbetreuenden von SenStadt, Abt. IV geben vor Einreichung der Liste ein Votum zu den Einzelmaßnahmen der Prioritätenliste ab. Dieses Votum ist von den Bezirksämtern bei der Finalisierung der Liste zu berücksichtigen. Aus den fristgerecht bei der Programmbeauftragten eingereichten und geprüften Prioritätenlisten aller Bezirke erstellt die SenStadt die Programmplanung über alle Maßnahmen für das folgende Programmjahr.

Die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes
- Beitrag zur Stärkung der zentralen Funktionen, der Wirtschaftskraft und zum Abbau von Funktionsverlusten
- Beitrag zur Sicherung vorhandener Bausubstanz und Revitalisierung baukulturellen Erbes
- Beitrag der Einzelmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung
- Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Akteure, Kooperationen sowie Einsatz von Eigen- und Drittmitteln
- Dringlichkeit der Maßnahme
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Der Anteil der investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen (inkl. Steuerungsleistungen) sollte max. 20% der zur Verfügung stehenden Programmmittel je Fördergebiet betragen.

Die Bezirksämter erhalten als Grundlage für die Antragstellung die Freigabe der **Programmplanung bis zum 31.05.** Die Programmplanung entfaltet keinen Anspruch auf Förderung.

### 6.4 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen

#### 6.4.1 Förderantrag

Die Bezirksämter reichen bis zum **30.09.** die **Förderanträge** (Anlage 5 a/b) für jede Einzelmaßnahme bei der SenStadt ein. Die Gebietsbetreuenden der SenStadt haben bis zum 15.10. die Möglichkeit, Anmerkungen zum Förderantrag einzureichen. Gehen keine Anmerkungen ein, wird dies als Zustimmung gewertet.

Dem Förderantrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen.

Bei investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen:

- ein aktuelles Maßnahmenkonzept mit Zeit- und Finanzierungsplan
- Ausschreibungsunterlagen für Leistungen und Aufgaben (Vergabeverfahren gem. LHO)
- Vertragsentwurf

Bei investiven Maßnahmen:

- Bauzeiten- und Finanzierungsplan; in Ergänzung zum Kosten- und Zeitplan des Förderantrags
- Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO (Anlage 5 b). Mit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat zum Förderantrag eine Herleitung zu erfolgen, aus welcher hervorgeht, dass die beantragte Einzelmaßnahme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Nachhaltigkeit und zur Verfolgung der Maßnahmenziele am besten geeignet ist. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist in ihrer Gesamtsumme einschließlich Folgekosten als Kostenschätzung oder auf Grundlage von Erfahrungswerten oder Vergleichsmaßnahmen darzustellen.\*
- geprüfte Bauplanungsunterlagen (BPU) mit Kostenberechnung nach DIN 276, gemäß § 24 LHO; sobald vorhanden
- Erklärung zur Sicherung des Förderzwecks
- ggf. sonstige erforderliche Unterlagen

Planungskosten für die BPU-Erstellung von Baumaßnahmen werden auf Basis einer Kostenschätzung gem. HOAI gefördert. Diese ist an die Programmbeauftragte zu übermitteln.

Ergänzende Unterlagen sind bei der Beantragung von Maßnahmen sonstiger Fördernehmenden bzw. bei Kooperationsprojekten vorzulegen:

- Eigentumsnachweis
- Begründung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zum Förderbedarf sowie der Nachweis über die Unrentierlichkeit der Maßnahme
- positive Stellungnahme des Bezirksamtes zur Maßnahme
- Verpflichtungserklärung (u.a. über die Sicherstellung des Eigenanteils, die Vergabe von Bauleistungen gemäß der LHO Berlin, Bedingungen des Zuwendungsrecht gem. § 44 LHO)
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags bzw. des Zuwendungsbescheids

---

\* weiterführende Informationen: ABau, Anhang 2 - Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/rechtsvorschriften/bereich-bauen/anweisung-bau-abau/>

### 6.4.2 Antragsprüfung

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Förderfähigkeit der Maßnahmen und die sachgerechte Ermittlung der Kosten (Plausibilitätsprüfung) durch die Programmbeauftragte geprüft. Das Prüfergebnis wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

Die ermittelten Kosten der Fördermaßnahme sind, sofern die Plausibilitätsprüfung deren Höhe bestätigt, Bemessungsgrundlage der Förderung.

### 6.4.3 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in der Finanzierungszusage benannten Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Überschreitung des Mittelrahmens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (geleistete Zahlungen).

Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

Die Förderung bezirklicher Maßnahmen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Sonstige Eigentümerinnen und Eigentümer tragen in der Regel mindestens 10% der förderfähigen Kosten als Eigenanteil. Weitere Maßnahmen in öffentlich-privater Trägerschaft können als Kooperationsprojekte (vgl. Pkt. 5.2) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Die SenStadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt:

- für die Bezirksamter über Finanzierungszusagen der SenStadt
- für sonstige Fördernehmende über Zuwendungsbescheide der Bezirksamter bzw. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bezirksamt und Projektträger (vgl. Pkt. 5.2)

Die Finanzierungszusage bildet die Grundlage für den Abschluss rechtlicher Verpflichtungen. Vor Erteilung der Finanzierungszusage darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung). Auf Antrag kann die SenStadt einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Förderung hergeleitet werden.

### 6.4.4 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung von Maßnahmen erfolgt gemäß den Regelungen der LHO einschließlich ergänzender Ausführungsvorschriften und Regelungen (u.a. ABau, ANBest-P). Die bewilligte Kostenobergrenze gemäß Finanzierungszusage ist einzuhalten, eine Kostenminimierung ist anzustreben.

Auf Grundlage der Finanzierungszusage und Vorlage aller Unterlagen erfolgt die Bereitstellung der

Kassenrate für das laufende Kassenjahr. Bestandteil der jährlichen Finanzierungszusage je Gesamtmaßnahme ist eine Tabelle mit allen Einzelmaßnahmen inklusive der jeweiligen Finanzierung. Die Bereitstellung der Mittel für die Bezirksämter erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO):

- **Mit der Finanzierungszusage für das Programmjahr 2022** an die Bezirksämter wurde erstmalig ein Unterkonto (UK) je Gesamtmaßnahme vergeben. Künftige Programmjahre verwenden dasselbe UK. Für die Programmjahre bis 2021 werden die bisherigen UK und Verfahren weiterverwendet.
- Die Finanzierungszusage (inklusive der Zugriffsrechte-Bewirtschaftungsstelle) geht an das koordinierende Amt des jeweiligen Bezirks, die Zugriffsrechte anderer Beteiligter sind bezirksintern zu vergeben.
- Die Bezirksämter haben die Mittel zügig festzulegen.
- Jeweils zum **15.01.** ist der Jahresabschluss des Vorjahres (Stand 31.12.) einzureichen
- Jeweils zum **31.03.** ist der Gesamtmaßnahmebericht inkl. Anlagen einzureichen. Der Bericht beinhaltet eine Darstellung der Gesamtmaßnahme und der Einzelmaßnahmen und bezieht sich inhaltlich auf den Abschluss des vorangegangenen Jahres (Anlage 9).
- Jeweils zum **30.06.** ist eine Prognose zum Kassenmittelabfluss bis Ende des laufenden Jahres sowie der aktuelle Kassenmittelstand einzureichen.
- Jeweils zum **30.09.** ist über den Durchführungsstand zu berichten, etwaige Veränderungen in den Einzelmaßnahmen darzustellen und eine Prognose zum Kassenmittelabfluss bis Ende des laufenden Jahres einzureichen. Ebenfalls ist der aktuelle Kassenmittelstand mitzuteilen.
- Die Einreichungen zum 15.01., 30.06. und 30.09. erfolgen mittels tabellarischem Sachstandsbericht, der kontinuierlich fortgeführt wird (Anlage 8). Innerhalb einer Gesamtmaßnahme können programmjahrübergreifend durch die Bezirksämter Veränderungen zwischen bewilligten Einzelmaßnahmen vorgenommen werden. Wenn die SenStadt sich nicht innerhalb von vier Wochen zu Veränderungen zwischen Einzelmaßnahmen äußert, ist die dargestellte Veränderung akzeptiert.
- Finanzielle und inhaltliche Veränderungen (Mehr- und Minderkosten, neue Maßnahmen, neue Teilmaßnahmen einer Maßnahme) sind unabhängig von diesen Terminen wie bisher zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der SenStadt. Bei entgegengesprechenden Gründen übermittelt die SenStadt innerhalb von vier Wochen ein Votum.
- Um in ProFiskal Zahlungen den Einzelmaßnahmen zuordnen zu können, ist zwingend die

Maßnahmennummer zu verwenden. Bei jeder Buchung ist deshalb im Feld Begründung (fünfte Maske im Zahlungsprozess – Anordnungen) zuerst (d.h. ohne weitere Zeichen vorab) die Maßnahmennummer inklusive der Sonderzeichen einzutragen.

- Die Maßnahmennummern setzen sich aus der Nr., der Kostengruppe, dem Programmjahr und dem Sonderzeichen \_ (Unterstrich) zusammen!

Beispiel:

01\_52\_2022\_ (Auflistung möglicher Maßnahmennummern in Anlage 8)

**Auf eine korrekte Anwendung bei jedem Buchungsvorgang ist dringend zu achten.**

- Die Mittel für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 01.12. jeden Jahres, spätestens bis zum jährlichen Kassenschluss zu verausgaben. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind verfallen und müssen erforderlichenfalls in einem späteren Programmjahr erneut mit der Prioritätenliste beantragt werden.
- Ab Programmjahr 2022 sind Umwidmungen nur noch zwischen den Fördergebieten erforderlich, sofern sich keine Möglichkeiten innerhalb einer Gesamtmaßnahme ergeben.

Bei Kooperationsprojekten kann durch die Bezirksämter ein treuhänderischer Mittelverwalter benannt und ein Treuhandkonto eingerichtet werden. Die Grundsätze zur Mittelbewirtschaftung gem. LHO und AV zu § 44 LHO gelten analog.

Kostenerhöhungen sind durch eine erneute Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen.

Erhebliche Abweichungen von der Finanzierungszusage und deren Begründung müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der SenStadt angezeigt werden. Erhebliche Abweichungen sind:

- Einstellung der Maßnahme
- wesentliche inhaltliche Änderungen der Maßnahme
- Maßnahmen- bzw. Kostenerweiterung
- Inanspruchnahme von weniger als 80% der in der Finanzierungszusage aufgeführten Fördersumme

Wird eine Maßnahme in externer Trägerschaft durchgeführt (z.B. durch private Projektträger) werden die Fördermittel vom Bezirksamt mittels Zuwendungsbescheid bzw. öffentlich-rechtlichem Vertrag an die Projektträger weitergegeben (vgl. Pkt. 5.2). Die Projektträger sind gegenüber dem Bezirksamt nachweispflichtig. Die Vorgaben zum Förderverfahren, insbesondere die Grundsätze zur Mittelbewirtschaftung, gelten analog.

Baubeginn und Baufertigstellung müssen durch die Bezirksämter bzw. die privaten Projektträger angezeigt und bei der Programmbeauftragten eingereicht werden (Anlagen 6a und 6b).

#### 6.4.5 Schlussrechnung von Maßnahmen

Die durch die Bezirksämter sachlich und rechnerisch geprüfte Schlussabrechnung von Maßnahmen ist als Verwendungsnachweis (VN) innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Bei länger laufenden Maßnahmen ist spätestens nach fünf Jahren ein VN zu erstellen.

Wird eine Maßnahme in externer Trägerschaft durchgeführt (z.B. durch private Projektträger) erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel ggü. dem Letztempfänger durch das Bezirksamt vor der Vorlage der Schlussabrechnung bei SenStadt.

Erfolgt im Rahmen einer Maßnahme eine Teilfinanzierung aus dem Programm, so sind die Gesamtkosten darzustellen. Teilmaßnahmen können weiterhin vor Abschluss der gesamten Maßnahme abgerechnet werden.

Der VN besteht aus einem Sachbericht sowie dem zahlenmäßigen Nachweis (Anlagen 7a und 7b). Die entsprechenden Profiskal-Ausdrucke sind beizufügen. Weitere Unterlagen (bspw. Vergabe, Zahlungsverkehr) sind künftig nicht mehr obligatorisch einzureichen, sondern beim Bezirksamt vorzuhalten. Im Fall einer vertieften Prüfung werden diese Unterlagen von der SenStadt bzw. der Programmbeauftragten abgefragt und sind kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Die Öffentlichkeitsarbeit kann projektbezogen oder als eigene Teilmaßnahme abgerechnet werden. Die Zuordnung liegt im Ermessen der Bezirksämter.

Die SenStadt bestätigt die Schlussabrechnung schriftlich. Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die SenStadt berechtigt, Mittel zurückzufordern.

#### 6.5 Datenverarbeitung

Die AV-Stadterneuerung 2024 wurde auf Grundlage von § 33 des Ausführungsgesetzes-Baugesetzbuch (AGBauGB) i.V.m. den §§ 164a und 164b BauGB erlassen. Ohne die Erhebung bestimmter Daten kann die Bewilligung von Fördermitteln nicht erfolgen. Eine gegebenenfalls notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt mangels spezialgesetzlicher Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Nr. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Personenbezogene, antragsgebundene oder auch gebietsbezogene Daten sind durch die SenStadt zu verarbeiten. Sofern die Bezirksämter Aufgaben der Fördergeberin wahrnehmen, übermitteln diese die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an SenStadt. Diese ist für die Berichterstattung gegenüber dem Bund verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an das zuständige Bundesministerium.

Juristische Personen als Fördernehmende müssen in die Verarbeitung antragsgebundener Daten einwilligen. Wird die Einwilligung verweigert, können keine Fördermittel bewilligt werden, siehe Punkt 1.5.1 der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) zu § 44 LHO.

Werden im Antragsverfahren personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet, erfolgt dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 Nr. 2 BlnDSG.



## 6.6 Sonstige Förderbestimmungen

Im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer ist zu vermeiden. Von den Fördernehmenden sind die jeweils geltenden Vergabevorschriften in Verbindung mit § 55 LHO einzuhalten.

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erstreckt sich auf die SenStadt als programmdurchführende Stelle und die Programmbeauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

Die Dauer der Zweckbindung beträgt i.d.R. 10 Jahre ab Abschluss der Einzelmaßnahmen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## 7. Monitoring und Evaluation

Die Durchführung des Programms in den Fördergebieten ist gemäß AV-Stadterneuerung 2024 zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren.

Die Datenerfassung und -auswertung im Rahmen des jährlichen Monitorings erfolgt durch die SenStadt in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern. Die Programmbeauftragte führt die Daten inhaltlich-fachlich im Rahmen eines Jahresberichtes zusammen.

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Daten sind durch die Bezirksämter jeweils zum **31.03.** zu übergeben:

- Gesamtmaßnahmebericht mit (aktualisierter) KoFi und Karte zum Stand der Durchführung mit Stand 31.12. des Vorjahres
- Erfassungsblatt Monitoring des Landes mit Stand 31.12. des Vorjahres (Anlage 11)

Im Rahmen der programmbegleitenden Evaluation sind die Bezirksämter sowie die Gebietsbeauftragten zur aktiven Unterstützung und Teilnahme an Reflexionsterminen, Fallstudien, Schlüsselpersonen- und Expertengesprächen verpflichtet.

Zur Evaluation werden nachfolgende Unterlagen herangezogen:

- die Ergebnisse der jährlichen Selbstevaluierung (Gesamtmaßnahmeberichte)
- die Ergebnisse des regelmäßigen Monitorings
- die laufende Auswertung des Mitteleinsatzes
- ggf. Verwendungsnachweise

Nach Beendigung der Förderung eines Fördergebietes ist durch das Bezirksamt ein Schlussbericht für die Gesamtmaßnahme zu erstellen (Anlage 12).

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Landes Berlin und des Bundes mit Mitteln der Städtebauförderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Grundlage einer erfolgreichen Programmdurchführung ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit. Gemäß AV-Stadterneuerung 2024 ist in der öffentlichen Kommunikation auf die Fördergeberin hinzuweisen. Diese umfasst u.a.:

- imagebildende Kulturveranstaltungen und Kunstprojekte, sofern diese den Zielsetzungen des Programms und des ISEKs entsprechen
- Herausgabe von statischen und interaktiven Informationsmedien (Stadtteilzeitungen, Internetseiten etc.)
- Image- und Marketingkonzepte und ihre Umsetzung
- Information und Beteiligung in Vorbereitung und Begleitung von Baumaßnahmen

Die Bezirksämter sowie die Gebietsbeauftragten und das Geschäftsstraßenmanagement (sofern beauftragt) unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der SenStadt. Die Bezirksämter informieren frühzeitig über geeignete Anlässe für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der SenStadt, damit auch Redebeiträge von Vertreterinnen und Vertretern der SenStadt sowie des zuständigen Bundesministeriums angefragt werden können.

Gebietsbezogene Veröffentlichungen und Printprodukte dienen der Herausbildung eines positiven Gebietsimages und der hohen Identifizierung der lokalen Akteurinnen und Akteure mit dem Fördergebiet. Sofern die SenStadt an Veröffentlichungen und Veranstaltungen direkt beteiligt ist, müssen die Publikationen dem Corporate Design der SenStadt entsprechen.

Bei geförderten Baumaßnahmen ist durch die Fördernehmer ein Bauschild entsprechend der Vorgaben der SenStadt anzufertigen und anzubringen. Das Bauschild ist bei Beginn der Arbeiten an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch zu zeigen.

Nach Fertigstellung wichtiger Maßnahmen ist die Förderung dauerhaft durch die Anbringung einer Plakette zur Städtebauförderung zu dokumentieren (siehe Art. 23 (2) VV Städtebauförderung). Die Auswahl der dafür vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die SenStadt in Abstimmung mit den Bezirksämtern. Die Plakette wird durch die SenStadt bereitgestellt.

Das Corporate Design der SenStadt sowie Vorgaben zum Bauschild sind im Internet veröffentlicht unter <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/downloads/>

## GÜLTIGKEIT

Dieser Leitfaden gilt ab dem 1. Januar 2024 bis zu seiner Neufassung oder Ersatz durch einen anderen Leitfaden.



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**  
von Bund, Ländern und  
Gemeinden

**B**



Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen